

Reglement für Partner und Gönner

Präambel

Das Reglement über die Aufnahme von Partnern stützt sich auf die Statuten des Trägervereins. Gemäss Art. 3 Abs. 3 Statuten legt der Vorstand in einem Reglement Kriterien und Verfahren für die Aufnahme dieser Partner fest.

Der Kreis der Gründungsmitglieder ist auf die in Art. 3 Abs. 1 Statuten genannten Organisationen beschränkt, wobei einzig die Gründungsmitglieder im Vorstand vertreten sind.

A. Aufnahme und Ausschluss

Art. 1 Voraussetzungen zur Aufnahme als Partner

- ¹ Juristische Personen, welche die Ziele des Vereins *smarter medicine – Choosing Wisely Switzerland* unterstützen, können als Partner gemäss Art. 3 Abs. 3 der Statuten im Verein aufgenommen werden.
- ² Partner des Vereins können insbesondere sein:
 - a. Medizinische Fachgesellschaften und Berufsverbände des Gesundheitswesens;
 - b. Weitere Verbände und Organisationen des Gesundheitswesens;
 - c. Spitäler und Spitalverbände;
 - d. Arzt- und andere Praxen der Gesundheitsversorgung;
 - e. Kantone und Gemeinden;
 - f. Patienten- und Konsumentenorganisationen
- ³ Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- ⁴ Das Erlöschen der Partnerschaft ist in Art. 5 der Statuten geregelt.

Art. 2 Verfahren

- ¹ Der Antrag um Aufnahme als Partner ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

- ² Der Vorstand prüft, ob die Voraussetzungen für die Partnerschaft gegeben sind. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme der Partner möglichst innerhalb von 30 Tagen.
- ³ Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, handelt der Geschäftsführer mit dem Partner den jährlichen Partnerbeitrag aus und unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten die Erklärung.
- ⁴ Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann ein Rekurs an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Dieser ist schriftlich zu begründen und an die Geschäftsstelle zu richten.

B. Rechte und Pflichten

Art. 3 Pflichten

- ¹ Der Partner unterzeichnet eine Erklärung, in dem er sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt. Partner setzen sich mit konkreten Projekten für die Umsetzung der Ziele des Vereins ein.
- ² Der Partner verpflichtet sich zu einer finanziellen Unterstützung des Vereins. Diese Unterstützung wird zwischen dem Verein und der Partner einzeln ausgehandelt.
- ³ Der Partner verpflichtet sich, die Ziele des Vereins sowie seinen Status als Partner in Rücksprache mit dem Trägerverein in geeigneter Form zu publizieren.
- ⁴ Partner verpflichten sich dem Verein jährlich über die Fortschritte der entsprechenden Projekte zu berichten und ihre Aktivitäten nachzuweisen.

Art. 4 Rechte

- ¹ Der Partner wird regelmässig und in geeigneter Form über die Aktivitäten des Vereins informiert.
- ² Der Verein führt den Partner auf seiner Website auf.
- ³ Der Partner kann die Dienstleistungen des Vereins gratis oder zu einem vergünstigten Tarif in Anspruch nehmen.
- ⁴ Einmal jährlich werden die Partner zu einem Treffen eingeladen.
- ⁵ Die Partnerorganisationen stellen gesamthaft 2 Partnervetreter für die Generalversammlung (siehe Artikel 8.2. der Statuen).

C. Gönner

Art. 5 Aufnahme

- ¹ Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können als Gönner des Vereins *smarter medicine – Choosing Wisely Switzerland* aufgenommen werden.
- ² Das Gesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten.
- ³ Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme.

Art. 6 Rechte und Pflichten

- ¹ Gönner werden in geeigneter Form über die Aktivitäten des Vereins informiert.
- ² Sie können dem Verein einen von ihnen selbst bestimmten finanziellen Beitrag zukommen lassen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 10. Dezember 2019 angenommen und tritt sofort in Kraft.
- ² Für die allfällige Interpretation von Reglementsbestimmungen gilt die deutsche Version.

Bern, 28.04.2023



Prof. Dr. Nicolas Rodondi
Präsident



Dr. Lars Clarfeld
Geschäftsführer

Anpassung der Statuten:

11.4.2023 *Hinzufügen von Artikel 4.5 / Änderung des Präsidenten (Rodondi anstelle Gaspoz)*